

Gesellschaftsvertrag Rems-Murr-Kliniken MVZ gGmbH

Entwurfassung Stand 04. März 2021

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| § 1 Firma, Sitz, Rechtsform..... | 2 |
| § 2 Gegenstand der Gesellschaft | 2 |
| § 3 Gemeinnützigkeit..... | 2 |
| § 4 Stammkapital, Stammeinlagen | 3 |
| § 5 Gesellschafter..... | 3 |
| § 6 Dauer der Gesellschaft | 4 |
| § 7 Geschäftsjahr | 4 |
| § 8 Organe..... | 4 |
| § 9 Geschäftsführung und Vertretung, Beirat..... | 4 |
| § 10 Ärztlicher Leiter | 6 |
| § 11 Gesellschafterversammlungen..... | 7 |
| § 12 Gesellschafterbeschlüsse | 8 |
| §13 Verschwiegenheitspflicht..... | 9 |
| § 14 Wettbewerbsverbot | 9 |
| § 15 Wirtschaftsplan..... | 9 |
| § 16 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung..... | 10 |
| § 17 Haushaltrechtliche Prüfung | 11 |
| § 18 Bekanntmachungen | 11 |
| § 19 Salvatorische Klausel..... | 11 |
| § 20 Gründungskosten..... | 11 |

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Firma der gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) lautet:

Rems-Murr-Kliniken MVZ gGmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Winnenden.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Versorgung der Bevölkerung im Versorgungsgebiet des Rems-Murr-Kreises mit ambulanten ärztlichen Leistungen durch den Betrieb eines oder mehrerer medizinischer Versorgungszentren i. S. v. § 95 Abs. 1 Satz 2 SGB V zur Erbringung aller hiernach zulässigen ärztlichen und nichtärztlichen Leistungen und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten sowie die Bildung von Kooperationen mit ambulanten und stationären Leistungserbringern in der Krankenhausbehandlung und der Vorsorge und Rehabilitation und nichtärztlichen Leistungserbringern im Bereich des Gesundheitswesens einschließlich des Angebots und der Durchführung neuer Versorgungsformen, wie die integrierte Versorgung. Als Tochtergesellschaft der Rems-Murr-Kliniken gGmbH ergänzt sie die stationäre Leistungserbringung und betätigt sich dabei im Rahmen von § 48 Landkreisordnung Baden-Württemberg i. V. m. §§ 102, 103a Gemeindeordnung Baden-Württemberg.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar fördern. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen bzw. Filialen von MVZ errichten, sofern dies den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar fördert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Dieser Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb Medizinischer Versorgungszentren als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege gemäß § 66 Abgabenordnung.

- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, es sei denn, die Weitergabe von Mitteln ist ohne Verstoß gegen die steuerlichen Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts zulässig. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Rems-Murr-Kliniken gGmbH, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital der Gesellschaft ist in 25.000 Geschäftsanteile zu einem Nennbetrag von jeweils 1,00 EUR eingeteilt.
- (3) Von diesem Stammkapital übernimmt die Rems-Murr-Kliniken gGmbH 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils 1,00 EUR, insgesamt also Geschäftsanteile in Höhe von 25.000,00 EUR.
- (4) Die Stammeinlagen sind vollständig in bar zu erbringen. Diese sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.

§ 5 Gesellschafter

Die Gesellschafter müssen gründungsberechtigt nach § 95 SGB V in der jeweils geltenden Fassung sein. Gesellschafter, die ihren Gründerstatus verlieren, scheiden aus der Gesellschaft aus. Ihre Geschäftsanteile unterliegen der Einziehung.

§ 6 Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich unbegrenzt.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, beginnt mit Aufnahme des Geschäftsbetriebs und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung.

§ 8 Organe

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Beirat und die Geschäftsführung.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung, Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft einzeln.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretungsbefugnis durch Beschluss abweichend von Absatz 1 regeln und insbesondere,
 - a) wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, einzelnen von ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung und/ oder
 - b) wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, einzelnen von ihnen die Befugnis zur Gesamtvertretung mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen einräumen, und/ oder
 - c) einzelne Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die im Interesse der Gesellschaft und zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks notwendig sind, insbesondere die Führung laufender Geschäfte in Bezug auf das Medizinische Versorgungszentrum.

Der Geschäftsführung wird zur Beratung und Kontrolle ein Beirat zur Seite gestellt. Dieser besteht aus den jeweils gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates der Rems-Murr-Kliniken gGmbH.

- (4) Die Bestimmungen des AktG und des GmbHG betreffend den Aufsichtsrat finden auf den Beirat keine Anwendung.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder oder deren Stellvertreter an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (6) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er hat für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung zu erlassen.
- (7) Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme folgender Geschäfte eines zustimmenden Beschlusses des Beirats bzw. folgende Vorlagen der Geschäftsführung bedürfen der Genehmigung des Beirats:
 - a) Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweils nächste Rechnungsjahr sowie eines jeweils fünfjährigen Finanzplanes gem. § 103 Abs. 1 Nr. 5 lit. a) GemO Baden-Württemberg;
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken und an grundstücksgleichen Rechten, soweit diese Geschäfte nicht durch den genehmigten Wirtschaftsplan gedeckt sind;
 - c) Abschluss und Beendigung von Verträgen, die für die gGmbH von wesentlicher Bedeutung sind;
 - d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Beherrschungs-, Unternehmenspacht-, Betriebsüberlassungs-, Ergebnisübernahme- oder sonstigen Unternehmensverträgen im Sinne des § 292 AktG;
 - e) Kreditaufnahmen, soweit diese nicht durch den genehmigten Wirtschaftsplan gedeckt sind, sowie in jedem Falle Kreditgewährungen, Übernahme von Bürgschaften, Wechselausstellungen und –annahmen;
 - f) Abschluss von Geschäften jeder Art mit einem höheren Gegenstandswert als 200.000,00 EUR oder einer längeren Vertragsdauer oder einer längeren Kündigungsfrist als zwei Jahren, soweit diese Geschäfte nicht durch den genehmigten Wirtschaftsplan gedeckt sind;
 - g) Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten;
 - h) Zustimmung Bestellung, Einstellung und Entlassung des ärztlichen Leiters;

- i) Abschluss aller Geschäfte, die über den üblichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen bzw. nicht durch den genehmigten Wirtschaftsplan gedeckt sind.

Die Gesellschafter können durch Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften nur mit ihrer Zustimmung oder nur mit Zustimmung des Beirats vorgenommen werden dürfen.

- (8) Der Beirat hat – vorbehaltlich der Zuweisung weiterer Aufgaben durch Gesellschafterbeschluss – folgende Aufgaben:
 - a) Beschluss über die Genehmigung des von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplanes;
 - b) Beschluss über genehmigungspflichtige Maßnahmen der Geschäftsführung;
 - c) Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschlusses bzw. der von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresergebnisrechnung gem. § 15 sowie zur Entlastung der Geschäftsführung.
- (9) Die Beschlüsse des Beirats werden in Sitzungen gefasst, welche der Vorsitzende des Beirats oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter leitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende. Beschlussfassungen kann der Vorsitzende des Beirats oder seine Stellvertreter auch auf anderem Wege herbeiführen, wenn kein Mitglied des Beirats dem widerspricht.
- (10) Kommt der Beirat hinsichtlich eines Beschlussgegenstandes nicht zu einer abschließenden Entscheidung, so ist dieser Beschlussgegenstand zunächst der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Diese versucht zunächst eine gütliche Einigung zwischen dem Beirat und der Geschäftsführung zu erzielen. Kommt diese nicht zustande, so entscheidet die Gesellschafterversammlung an Stelle des Beirats.
- (11) Der Vorsitzende des Beirats hat ein Vorschlagsrecht bzgl. der Bestellung von Geschäftsführern der Gesellschaft.

§ 10 Ärztlicher Leiter

- (1) Die Gesellschaft und jede von ihr getragene zugelassene Einrichtung nach § 95 Abs. 1 S. 2 SGB V hat einen Ärztlichen Leiter gemäß § 95 Abs. 1 Satz 3 SGB V. Der Ärztliche Leiter wird jeweils von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen. Der Anstellungsvertrag des Ärztlichen Leiters wird von der Gesellschaft abgeschlossen.

- (2) Die Aufgabe des Ärztlichen Leiters besteht in der Überwachung und Kontrolle, dass die Gesellschaft und die angestellten Ärzte in der Gesellschaft die jeweils für sie geltenden vertragsärztlichen Bestimmungen einhalten. Der Ärztliche Leiter ist bei der Erfüllung seiner vertragsärztlichen Aufgaben in dem von § 95 SGB V vorgesehenen Umfang frei von Weisungen der Geschäftsführung, dem Beirat und der Gesellschafterversammlung.

§ 11 Gesellschafterversammlungen

- (1) Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Gesellschafterversammlung entscheidet über alle Belange der Gesellschaft, soweit diese nicht der Kompetenz der Geschäftsführung oder der Kompetenz des Beirats nach den Regelungen dieses Vertrages zugewiesen sind.
- (2) Die Geschäftsführer können eine Beschlussfassung auch auf anderem Wege herbeiführen, wenn der Gesellschafter dem nicht widerspricht. Die Aufforderung zu einer solchen Abstimmung ist unter Mitteilung eines genau formulierten Vorschlags an den Gesellschafter zu richten. Der Gesellschafter hat binnen zwei Wochen oder einer von den Geschäftsführern bestimmten Frist Stellung zu nehmen. Erfolgt dies nicht, so ist dies als Ablehnung der Beschlussfassung zu werten.
- (3) Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres soll mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung stattfinden. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist insbesondere die Feststellung des von der Geschäftsführung im Entwurf vorgelegten Jahresabschlusses (über den der Beirat nach § 9 Abs. 8 lit. c) bereits einen Beschluss gefasst hat), die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführung und, soweit erforderlich, die Wahl des Abschlussprüfers. Außerdem ist eine Gesellschafterversammlung in den in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen sowie dann einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung findet im Rems-Murr-Kreis statt.
- (6) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas Anderes bestimmt.
- (8) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Ein Stimmrechtsausschluss gemäß § 47 Abs. 4 GmbHG besteht nicht, sofern in der Gesellschafterversammlung Beschlüsse zu fassen sind über Verträge und Vereinbarungen zwischen einem Gesellschafter und der Gesellschaft.
- (2) Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters, so hat er unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterschreiben.
- (3) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Der einstimmigen Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere
 - a) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
 - b) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 - d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und der Ärztlichen Leiter sowie die Entscheidung über Abschluss, Aufhebung und Änderung der Dienstverträge mit den Geschäftsführern und der Ärztlichen Leiter,
 - e) die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Beirats,
 - f) die Wahl des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr,
 - g) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 - h) die Auflösung der Gesellschaft,
 - i) die Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, Abtretung, Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzung der Entschädigung,
 - j) die Einrichtung von Zweigniederlassungen,
 - k) die Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - l) der Ausschluss eines Gesellschafters.

- m) alle Geschäfte, die die Gesellschafter in einer Geschäftsordnung oder ansonsten für zustimmungspflichtig erklären.
 - n) Abschluss, Änderung und Beendigung von Beherrschungs-, Unternehmenspacht-, Betriebsüberlassungs-, Ergebnisübernahme- oder sonstigen Unternehmensverträgen im Sinne des § 292 AktG;
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann die Zustimmung auch vorab generell oder für eine Gruppe gleichartiger Fälle erteilen, insbesondere auch dadurch, dass die Maßnahme in dem durch die Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplan vorgesehen ist. Die Zustimmung ist mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerruflich.

§13 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Beirats sowie deren Stellvertreter haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der gGmbH, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Beirat bekannt werden, sowie über vertrauliche Beratungen Stillschweigen zu bewahren. Die Beiratsratsmitglieder oder ihre Stellvertreter sind jedoch berechtigt, Informationen an die Mitglieder des Kreistages weiter zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl, berechnete Interessen einzelner oder andere gesetzliche Gründe dem entgegenstehen. Hierüber entscheidet der Beirat am Ende der jeweiligen Sitzung. Entsprechendes gilt für den Vertreter der Arbeitnehmer in Bezug auf die Weitergabe von Informationen an den Betriebsrat der Rems-Murr-Kliniken gGmbH. Falls eine Information der Öffentlichkeit vereinbart wird, erfolgt dies durch den Vorsitzenden des Beirats.

§ 14 Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Sie sind berechtigt, im Geschäftsbereich des in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegten Unternehmensgegenstandes entschädigungslos eigene Geschäfte zu tätigen.

§ 15 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat spätestens bis zum 31.07. eines Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung einen Investitionsplan und einen Wirtschafts- und Finanzplan (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 lit. a) Gemeindeordnung Baden-Württemberg) für das kommende Geschäftsjahr zur Zustimmung vorzulegen. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 lit. a) Gemeindeordnung Baden-Württemberg). Der vom Beirat bestätigte Finanz- und Wirtschaftsplan ist für die Geschäftsführung bindend.

- (2) Der Beirat kann Richtlinien für die Erstellung des Wirtschaftsplans und der Stellenpläne beschließen.
- (3) Spätestens bis zum 30.06 eines Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung dem Beirat über den Geschäftsablauf unter Gegenüberstellung der Planung für das vergangene Geschäftsjahr schriftlich zu berichten.

§ 16 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht über das vorangegangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich zur Prüfung vorzulegen (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 lit. b) Gemeindeordnung Baden-Württemberg).
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch den Beirat jährlich zu bestimmen. Der Abschlussprüfer ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und unter Berücksichtigung der §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu prüfen (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 lit. b) Gemeindeordnung Baden-Württemberg).
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang der Gesellschafterversammlung und dem Beirat vorzulegen. Sie schlägt der Gesellschafterversammlung die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. die Deckung eines Jahresfehlbetrages im Rahmen und nach Maßgabe der steuerrechtlichen Bestimmungen vor.
- (4) Gewinne der Gesellschaft können einer Rücklage zugeführt werden oder sind auf neue Rechnung vorzutragen. Werden Gewinne auf neue Rechnung vorgetragen, so sind sie im nachfolgenden Geschäftsjahr ausschließlich und unmittelbar zu dem Gesellschaftszweck zu verwenden oder einer Rücklage i.S.d. § 62 AO zuzuführen. Die Gesellschafter können beschließen
 - a) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang den Überschuss der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen.
 - b) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang die Mittel der Gesellschaft einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und soweit dies erforderlich ist, damit die Gesellschaft ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann. Der

Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder Zuführung von der Gesellschafterversammlung zu bestimmen.

- (5) Die teilweise Zuwendung von Mitteln an eine andere gemeinnützige Gesellschaft und/oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke ist zulässig (vgl. § 58 Nr. 1 AO).

§ 17 Haushaltrechtliche Prüfung

Dem Rechnungsprüfungsamt des Rems-Murr-Kreises und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde werden die Befugnisse gemäß § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt. Der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde wird außerdem das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt.

§ 18 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn des Vertrages bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Betrifft der Mangel notwendige Satzungsbestandteile, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 GmbHG zu vereinbaren.

§ 20 Gründungskosten

Die Gründungskosten der Gesellschaft (insbesondere Notar, Handelsregister, Veröffentlichung und Steuerberatung) trägt bis zu einem Gesamtbetrag von 2.000,00 EUR die Gesellschaft. Darüberhinausgehende Kosten trägt die Rems-Murr-Kliniken gGmbH.